

Arbeitshilfe

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis



BdSJ
Diözesanverband Aachen

Einleitung – Grundsätzliches zu dieser Arbeitshilfe

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir über die gesetzliche und kirchliche Vorlagepflicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für eingesetzte Verantwortliche im Engagement mit Schüler- und Jungschützen informieren. Des Weiteren möchten wir zum Umsetzen dieser „sensiblen“ Verpflichtung eine Hilfestellung in die Hand der verantwortlichen Vorstände geben.

Die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses betrachten wir nur als **ein weiterer Baustein in unserem hohen Ausbildungs- und Tätigkeitsstandards** im Engagement der Schützenjugend. Bereits verpflichtend sind seit Jahren schon die BdSJ-Gruppenleiterausbildung, zusätzlich die Schießleiterausbildung im Rahmen des Schießsports mit Kinder und Jugendlichen im Alter bis 14 Jahren, die Vorlage der Erste-Hilfe-Ausbildung und die Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt. Weiterhin muss nach fünf Jahren der BdSJ-Gruppenleiterausbildung zur Verlängerung der BdSJ-Gruppenleitercard ein BdSJ-Leitercard-Auffrischkurs absolviert werden. Zusätzlich werden regelmäßig weitere Fortbildungen zu spezifischen Themen angeboten.

In Arbeit sind ein Leitbild und Mindeststandards zur Prävention sexualisierter Gewalt, für die Bruderschaft/Schützenjugend ein institutionelles Schutzkonzept, sowie Bausteine zur Erstellung eines Verhaltenskodex im gemeinsamen Umgehen mit Kinder und Jugendlichen.

Impressum:

Herausgeber:

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
im Diözesanverband Aachen e.V. (BdSJ)
Eupener Straße 136c
52066 Aachen
Telefon: 0241 31844 und 0241 30188
E-Mail: info@bdsj-aachen.de

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
im Diözesanverband Aachen e.V. (BHDS)
Tempelhofer Straße 21
52068 Aachen
Telefon: 0241 99747414
E-Mail: bhds-aachen@t-online.de

Redaktion:

Claudia Zons
Arno Breuer

Layout:

Christian Klein

Ansprechpartner bei Fragen:

Arno Breuer
Telefon: 0241 30188
E-Mail: arno.breuer@bdsj-aachen.de

Stand:

März 2015



Grundlagen der Vorlageverpflichtung

Rechtliche Hintergründe/Vorgaben

Nach langer politischer Debatte wurde die Nachweispflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen für Ehrenamtliche im Bundeskinderschutzgesetz seit 1. Januar 2012 festgelegt.

Der Gesetzgeber gibt in § 72a SGB VIII vor, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander eine verbindliche Vereinbarung bezüglich Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen muss. Dieses betrifft auch die Schützenbruderschaften/Schützenjugend, denn sie sind anerkannte freier Träger nach § 75 SGB VIII.

Das heißt die Jugendämter werden auf die Bruderschaften/Schützenjugend zukommen und entsprechend eine gemeinsame verbindliche Vereinbarung abschließen. Die Bruderschaften müssen nicht auf die Jugendämter zugehen, sondern die Jugendämter melden sich.

Kirchliche Hintergründe/Vorgaben

Die Deutsche Bischofskonferenz entwickelte im Jahr 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen weiter. Ebenfalls wurde die die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt fortgeschrieben.

Die Präventionsordnung findet Anwendung auf alle kirchliche Rechtsträgern. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern gehören auch insbesondere die kirchlichen Vereine, wie Bruderschaften/Schützenjugend, etc. Hierin wird in §4 festgelegt, „dass **nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung** von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.“

Weiterhin müssen auch die Bruderschaften/Schützenjugend ein institutionelles **Schutzkonzept §3**, das **erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung §5**, sowie ein **Verhaltenskodex (Umgang und Kommunikationskultur) §6** der Präventionsordnung erstellen und einführen.

Schnellübersicht – Handlungsempfehlungen:

Zuständige Person für die Einsichtnahme suchen und Schweigepflichtserklärung abschließen (Anlage 1).



Prüfung, welche ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. BetreuerInnen, TrainerInnen usw.) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen (Anlage 2).



Vorgehensweise für betroffene Personen:

- **Anlage 4:** Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei der Kommune beantragen
- **Anlage 5:** Dokument von der zuständigen Person einsehen lassen und wieder mitnehmen (Anlage 5 unterschreiben).

Spontaner Einsatz von Personen:

Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben lassen und über Kindeswohlgefährdung belehren (Anlage 3).



Vorgehensweise bei Bezirksveranstaltungen:

- **Anlage 6:** Nachweis „Eingesetzte Ehrenamtliche“ verwenden.



Vorgehensweise in der Bruderschaft/Schützenjugend

Rahmenbedingungen schaffen

Zuständige Person für die Einsichtnahme - Vertrauensperson

Zunächst empfiehlt sich entweder innerhalb der Bruderschaft/Schützenjugend ein vertrauensvolles und angesehenes Mitglied oder extern diese Person zu suchen und anzusprechen. Mit diesem Menschen wird bezüglich der Schweigepflicht und über den Umgang mit den Daten eine schriftliche Vereinbarung bzw. Vertrag **(Anlage 1)** geschlossen. Es empfiehlt sich eine längerfristige Bindung einzugehen von mindestens 5 Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitrahmens sollte die Vereinbarung erneuert oder gegebenenfalls verlängert werden.

Vorstand

In der Verantwortung und Haftung für den Verein (Bruderschaft) wird innerhalb des Vorstandes geregelt, welches Vorstandsmitglied darüber eine Mitteilung erhält, welche ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Schützenjugendarbeit, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen bzw. vorgelegt haben.

Prüfung von Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlagepflicht

Entscheidung über die Vorlage

Entscheidungshilfe, wer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss, bietet die Vorlage „Prüfung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ **(Anlage 2)**.

Spontaner Einsatz von Personen

Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren Situationen spontan ehrenamtliche Personen eingesetzt werden und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht möglich sein, muss eine Selbstverpflichtungserklärung **(Anlage 3)** unterzeichnet werden.

Diese Selbstverpflichtungserklärung gilt auch für **ausländische Mitbürger/Mitglieder**, die ehrenamtlich in der Schützenjugend tätig sind, da diese kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen können.

Vorgehensweise als betroffene Person (Betreuer/Betreuerin) in der Bruderschaft/Schützenjugend

Bei der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses müssen die verantwortlichen Betreuer/Betreuerinnen sich auf einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit ihren Daten verlassen können.

Wichtig!

Laut Bundeskinderschutzgesetz darf keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses angefertigt werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter (Dritter) zu schützen. Das Original verbleibt beim Antragsteller.

Daher ist zum Formular „Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses“ **(Anlage 4)** noch die folgende Vorlage „Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse“ **(Anlage 5)** beizufügen.

Vorgehensweise als Bezirksverband

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung auf Bezirksebene muss sichergestellt sein, dass für die eingesetzten Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit der jeweiligen Bruderschaft ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt.

Hierfür empfiehlt sich das Formular „**Nachweis eingesetzte Ehrenamtliche nach §72a SGB VIII**“ **(Anlage 6)**.

Diese Vorlage muss beim verantwortlichen Leiter vor der Veranstaltung, aber spätestens bei der Veranstaltung vorliegen. Der Bezirksjungschützenmeister und Bezirksbundesmeister erhalten mit Zustimmung der Bruderschaft eine Kopie.



Anlage 1

Schweigepflichterklärung, Dokumentation und Weitergabe der anvertrauten Daten

Vorname

Name

Anschrift

Postleitzahl

Wohnort

Ich verpflichte mich über die mir anvertrauten Daten Stillschweigen zu wahren. Des Weiteren werde ich keine Kopie/Abschrift anfertigen und nur mir schriftlich zugestimmten Daten (Anlage 5) speichern. Ebenfalls werde ich nur mit Zustimmung des Dokumenteninhabers den Vorstand der Bruderschaft über die Vorlage ohne inhaltliche Details des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses informieren.

Weiterhin verpflichte ich mich die Daten spätestens drei Monaten nach Beendigung bzw. bei nicht zustande kommen des ehrenamtlichen Engagement in der Bruderschaft/Schützenjugend zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständige Person der Bruderschaft/Schützenjugend

Anlage 2

Empfehlung zur Prüfung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Bruderschaft/Schützenjugend hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter Ehrenamtliche Betreuer	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
(Aus-) HilfsgruppenleiterIn	Spontane Tätigkeit als GruppenleiterIn, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e LeiterIn spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
SchießleiterIn FahnschwenkertrainerIn Leitungspositionen mit gleichzeitiger Gruppenbetreuung	Training, Wettkämpfe	Ja	Aufgrund der Funktion und damit verbundenen Tätigkeiten kann von einem erhöhten intensiven Kontakt zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hieraus ein Hierarchieverhältnis.
Vorstand Bruderschaft/ Schützenjugend sowie Vorstand Bezirksverband BHDS/BdSJ ohne gleichzeitige Gruppenbetreuung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
Thekendienst im Schützenhaus und/oder auf dem Schützenfest	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Schützenhaus und/oder Schützenfest	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden TeilnehmerInnen aus.



Anlage 5
Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe
(Bruderschaft/Schützenjugend eintragen) gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

 Vorname des/der Betreuer/in Nachname des/der Betreuer/in

 Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche Betreuer/in in der Schützenjugend hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

 Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit in der Bruderschaft/Schützenjugend zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement in der Bruderschaft/Schützenjugend sind die Daten unverzüglich zu löschen.

 Ort, Datum

 Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person der Bruderschaft/Schützenjugend

 Unterschrift des/der Betreuer/in

Anlage 6
Nachweis eingesetzter ehrenamtliche Betreuer/innen nach § 72a SGB VIII bei
der Bezirksveranstaltung vom _____

Hiermit bestätige ich

 Bruderschaft/Schützenjugend

Dass von den aufgeführten Betreuern/innen ein erweitertes polizeilichen Führungszeugnis ohne Eintrag über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174- 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 235 oder 236 STGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind.

Name	Vorname	Anschrift	Geburtsdatum

 Ort/Datum

 Unterschrift Brudermeister



Übersicht der Ausbildung zum Schwerpunkt Prävention im BdSJ/ BHDS

Gruppenleiterausbildung

Inhalte	Zielgruppe	Anbieter
<p>Beschreibung Grundlagen (z.B. Pädagogik, Recht, Methoden) der Kinder und Jugendarbeit im Schützenwesen Prävention zur Kindeswohlgefährdung (z.B. sexualisierter Gewalt) ist ein weiterer wesentlicher Inhalt</p> <p>Zeitungfang 40 Stunden Zwei Wochenenden von Freitagabend bis Sonntagnachmittag</p> <p>Voraussetzung Ab 16 Jahre Mitglied in einer Bruderschaft/Schützenjugend</p>	<p>Alle Verantwortlichen, Betreuerinnen und Betreuer in der Kinder und Jugendarbeit des BdSJ/BHDS sowie Jugendschießleiter</p>	<p>BdSJ Diözesanverband Aachen</p>

BdSJ-Leitercard-Auffrischungskurs

Inhalte	Zielgruppe	Anbieter
<p>Beschreibung Vertiefen der bisherigen Erfahrungen und erweitern der Kenntnisse in dem Engagement der Kinder- und Jugendarbeit des Schützenwesens (Pädagogik, Recht, Methoden, Kindeswohlgefährdung)</p> <p>Zeitungfang 12 Stunden Wochenende von Samstagmorgen bis Sonntagnachmittag</p> <p>Voraussetzung BdSJ-Gruppenleiterausbildung (In der Regel nach Ablauf der BdSJ-Leitercard nach fünf Jahren)</p>	<p>Alle ausgebildete BdSJ-Gruppenleiter, deren BdSJ-Leitercard nach fünf Jahren abläuft und verlängert werden soll</p>	<p>BdSJ Diözesanverband Aachen</p>

Basis Prävention Kindeswohlgefährdung

Inhalte	Zielgruppe	Anbieter
<p>Beschreibung Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung Definition „Grenzverletzung/Übergriff/sexueller Missbrauch“: Gesetzliche Grundlagen, Strategien von Tätern, Auswirkung auf Betroffene, Möglichkeiten der Vorbeugung und Handeln</p> <p>Zeitungfang 4 Stunden</p>	<p>Schützenmitglieder mit sporadischem Kontakt in der Kinder- und Jugendarbeit der Bruderschaft (Schießleiter, Thekendienst, Platzwart)</p> <p>Empfehlenswert alle Vorstandsmitglieder</p> <p>Honorarkräfte Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die für eine Tätigkeit im Jugendbereich entlohnt werden.</p>	<p>BdSJ Diözesanverband Aachen/Kooperation BHDS Diözesanverband Aachen</p>



Übersicht der Ausbildung zum Schwerpunkt Prävention im BdSJ/ BHDS

Einführung für Vereinsvorstände-Prävention zu Kindeswohlgefährdung

Inhalte	Zielgruppe	Anbieter
<p>Beschreibung Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung Gesetzliche und Kirchliche Grundlagen Anforderungen an Vereinsvorstände Möglichkeiten der Umsetzung im Verein Information mit Hinweis auf die Inhalte des Handouts „augen auf – Hinsehen & Schützen“</p> <p>Zeitungfang 1 Stunde</p> <p>Voraussetzung Mitglied im BHDS/BdSJ</p>	<p>Vorstände Bruderschaft/Schützenjugend Einführung für Brudermeister und Jungschützenmeister Empfehlung: Basis Prävention Kindeswohlgefährdung</p>	<p>BdSJ Diözesanverband Aachen/Kooperation BHDS Diözesanverband Aachen</p>

Information und Belehrung

Inhalte	Zielgruppe	Anbieter
<p>Beschreibung Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung Definition „Grenzverletzung/Übergriff/sexueller Missbrauch“ Möglichkeiten des Handelns Information mit Hinweis auf die Inhalte des Handouts „augen auf – Hinsehen & Schützen“</p> <p>Zeitungfang Ca. 20 – 30 Minuten</p> <p>Voraussetzung Mitglied im BHDS/BdSJ</p>	<p>Vorstände Bruderschaft/Schützenjugend Einführung für Brudermeister und Jungschützenmeister</p> <p>Empfehlung: Basis Prävention Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Verantwortlicher Leiter oder zuständiges Vorstandsmitglied Schützenjugend/Bruderschaft</p>

Referentenausbildung im Bistum Aachen

Inhalte	Zielgruppe	Anbieter
<p>Zeitlicher Umfang der Ausbildung: 2x2 Tage mit insgesamt 24 Stunden</p> <p>Begleitung Begleitung durch regionale Treffen und Weiterbildungsangebote</p>	<p>In Kontexten der (Erwachsenen-) Bildungs- und Beratungsarbeit sowie Kinder- und Jugend (verbands-)arbeit beschäftigte Mitarbeiter mit Fachausbildung in den Bereichen Sozialwesen, Pädagogik, Theologie und Psychologie, z. B. Referenten/-innen von (Jugend-)Bildungseinrichtungen, Mitarbeiter/-innen aus Beratungsstellen, Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen kirchl. Kinder- und Jugend(verband-)sarbeit Pastorale Mitarbeiter/-innen (Priester, Gemeinde- & Pastoralreferenten/-innen), Lehrer/-innen, Fachkräfte der Caritas & und anderer Rechtsträger</p>	<p>Bistum Aachen Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt</p>



